

07.04.97**Unterrichtung****durch das
Europäische Parlament**

Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß - durch die Europäische Gemeinschaft - des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Armenien andererseits

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates KOM(96)0321 - 96/0179(CNS),
 - in Kenntnis des von der Kommission paraphierten Entwurfs eines Interimsabkommens (KOM(96)0321),
 - unter Hinweis auf Artikel 113 und 228 Absatz 2 Satz 1 des EG-Vertrags,
 - vom Rat konsultiert (8891/96 - C4-0686/96),
 - gestützt auf Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik und des Haushaltsausschusses (A4-0064/97),
1. billigt den Abschluß des Interimsabkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Armenien zu übermitteln.

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 009638 - vom 2. April 1997. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in seiner Sitzung am 13. März 1997 angenommen.